



Beschluss vom 24. November 2015

Protokoll-Nr. 39/627

Gemeinde Siblingen; Genehmigung Vereinbarung mit Entschädigung für Waldreservat

I.

Zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität werden im Wald gezielt Flächen als Waldreservate ausgeschieden. Im Rahmen der NFA-Vereinbarung 2012 - 2015 mit dem Bund für den Programmbereich Biodiversität im Wald wurde als Ziel die Schaffung von Waldreservaten im Umfang von 90 Hektaren vereinbart. Bei den Reservaten handelt es sich um Sonderwaldreservate.

Sonderwaldreservate dienen dem Artenschutz. Für wärme- und lichtbedürftige Tier- und Pflanzenarten sind insbesondere lichte Wälder und eichenreiche Laubmischwälder von grosser Bedeutung. Solche Lebensräume sind heute selten. In Sonderwaldreservaten werden gezielt ausgewählte Flächen in einen für seltene Arten günstigen Zustand bezüglich Wärme und Licht gebracht. Die Erhaltung solcher Lebensraumbedingungen setzt voraus, dass periodisch Pflegeeingriffe ausgeführt werden. Von solchen Massnahmen profitieren insbesondere Reptilien, Amphibien, Insekten, Orchideen und Felsenpflanzen.

Für die Sicherstellung des Waldreservates wird eine Vereinbarung zwischen dem Waldeigentümer und dem Kanton Schaffhausen abgeschlossen. Die Vertragsdauer beträgt für Sonderwaldreservate 50 Jahre. Die gesamte Entschädigung von Kanton und Bund beträgt für Sonderwaldreservate Fr. [] pro Hektar und Vertragsjahr sowie ein Sockelbeitrag von Fr. [] bei Waldreservaten grösser als 40 Hektar. Der Bund zahlt eine Entschädigung von Fr. [] pro Hektar und Vertragsjahr, der Kanton den Restbetrag.

II.

Im Gemeindewald Siblingen soll ein Sonderwaldreservate im Gebiet «Siblinger Schlossranden, Steimürichopf, Nachtweid» mit einer Fläche von 40.225 Hektaren ausgeschieden werden. Das Waldreservat wird wie folgt entschädigt:

- Kantonsbeitrag Fr. [] (Konto 2341.362.1000)
- Bundesbeitrag Fr. [] (Konto 2341.372.0000)

Für Bundes- und Kantonsbeitrag bestehen Verpflichtungskredite im Rahmen der Programmvereinbarungen 2012-2015 im Bereich Biodiversität im Wald.

III.

Auf Antrag des Baudepartementes wird

b e s c h l o s s e n :

1. Die Vereinbarung zwischen dem Kanton Schaffhausen und der Einwohnergemeinde Siblingen über das Sonderwaldreservat «Siblinger Schlossranden, Steimürichopf, Nachtweid» wird genehmigt.
2. Kantonsforstmeister Bruno Schmid wird ermächtigt, die Vereinbarungen zu unterzeichnen.
3. An die Waldreservate wird als Entschädigung ein Kantonsbeitrag von Fr. [REDACTED] (Konto 2341.362.1000) und ein Bundesbeitrag von Fr. [REDACTED] (Konto 2341.372.0000) ausgerichtet (Rechnungsjahr 2015).
4. Mitteilung an:
 - Baudepartement (franziska.hug@ktsh.ch)
 - Kantonsforstamt (bruno.schmid@ktsh.ch)
 - Finanzverwaltung (anita.kohler@ktsh.ch)
 - Finanzkontrolle (gianni.vavassori@ktsh.ch)

DER STAATSSCHREIBER:


Dr. Stefan Bilger

Vereinbarung

zwischen

dem Kanton Schaffhausen,
nachfolgend Kanton genannt,
vertreten durch das Kantonsforstamt

und der Einwohnergemeinde Siblingen
nachfolgend Gemeinde genannt,
vertreten durch den Gemeinderat

betreffend

Sonderwaldreservat "Siblinger Schlossranden, Steimürlichopf, Nachtweid"

1. Gesetzliche Grundlagen

Art. 20 Abs. 4 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991

Art. 27 des Waldgesetzes des Kantons Schaffhausen vom 17. Februar 1997

2. Zweck

Sonderwaldreservate dienen dem Artenschutz.

Für wärme- und lichtbedürftige Tier- und Pflanzenarten sind insbesondere lichte Wälder und eichenreiche Laubmischwälder von grosser Bedeutung. Solche Lebensräume sind heute selten.

In Sonderwaldreservaten werden gezielt ausgewählte Flächen in einen für seltene Arten günstigen Zustand bezüglich Wärme und Licht gebracht. Die Erhaltung solcher Lebensraumbedingungen setzt voraus, dass periodisch Pflegeeingriffe ausgeführt werden. Von solchen Massnahmen profitieren insbesondere Reptilien, Amphibien, Insekten, Orchideen und Felsenpflanzen.

3. Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung ist das 40.225 Hektaren umfassende Waldgebiet "Siblinger Schlossranden, Steimürlichopf, Nachtweid" gemäss Plan (Anhang 1).

Der Plan ist ein integrierender Bestandteil dieser Vereinbarung.

4. Vereinbarungsbeginn, Vereinbarungsdauer und Kündigung

Die Vereinbarung tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

Die Vereinbarung dauert bis 31. Dezember 2065 (Dauer 50 Jahre)

Die Vereinbarung kann von beiden Parteien erstmals, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr, auf den 31. Dezember 2065 gekündigt werden.

Erfolgt vor Ablauf der Kündigungsfrist keine Kündigung, sind die Parteien angehalten, eine neue Vereinbarung abzuschliessen.

5. Entschädigung für das Sonderwaldreservat

Für das Sonderwaldreservat erhält die Gemeinde eine einmalige, pauschale Entschädigung von Fr. [] pro Hektar Wald und Vertragsjahr sowie einen Sockelbeitrag von Fr. []. Die Entschädigung für das Sonderwaldreservat "Siblinger Schlossranden, Steimürlichopf, Nachtweid" beträgt Fr. [].

Die Entschädigung wird der Gemeinde im Januar 2016 ausgerichtet.

6. Aufgaben der Gemeinde

Die Gemeinde führt im Auftrag des Kantons die zur Erfüllung der Schutzziele erforderlichen Massnahmen aus. Sie verzichtet auf Eingriffe, die den Schutzzielen widersprechen, wie z.B. die Erstellung von ober- und unterirdischen Bauten und Anlagen

Die Gemeinde meldet dem Kantonsforstamt grössere Schadenereignisse im Sonderwaldreservat.

7. Aufgaben des Kantons

Der Kanton legt nach Anhörung der Gemeinde die Schutzziele (Anhang 2) fest. Die Schutzziele sind ein integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung.

Der Kanton richtet der Gemeinde eine einmalige Entschädigung gemäss Ziffer 5 aus. Die ausgeführten periodischen Massnahmen entschädigt der Kanton gemäss Ziffer 8.

Der Kanton sorgt für Besucher vor Ort für eine Information über das Sonderwaldreservat.

8. Entschädigung für ausgeführte Massnahmen

An die Aufwendungen der im Auftrag des Kantons ausgeführten Massnahmen werden die beitragsberechtigten Kosten entschädigt. Die Höhe der beitragsberechtigten Kosten wird jeweils für eine Periode von 4 Jahren durch das Kantonsforstamt festgelegt.

9. Einschränkungen

Die Vereinbarung enthält neben den Auflagen gemäss Ziffer 6 keine weiteren Einschränkungen. So werden insbesondere das freie Betretungsrecht des Waldes und die Jagd nicht eingeschränkt.

Namens des Gemeinderates
Siblingen

Namens des Kantons Schaffhausen
(RRB Nr. [] vom [] 12. 2015)

Der Präsident:

Die Schreiberin:

Der Kantonsforstmeister:

Siblingen, den 27.10.2015

Schaffhausen, den 1. Dezember 2015

Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt.

Je eine original unterzeichnete Ausfertigung erhalten die Gemeinde und das Kantonsforstamt.

Beilagen:

- Anhang 1, Plan 1 : 10'000
- Anhang 2, Schutzziele

Vereinbarung betreffend Sonderwaldreservat "Siblinger Schlossranden, Steimürlichopf, Nachtweid"

Anhang 2 Schutzziele

Zweck

Sonderwaldreservate dienen dem Artenschutz.

Für wärme- und lichtbedürftige Tier- und Pflanzenarten sind insbesondere lichte Wälder, eichenreiche Laubmischwälder sowie Blockschutthalden und Steinbrüche von grosser Bedeutung. Solche Lebensräume sind heute selten.

In Sonderwaldreservaten werden gezielt ausgewählte Flächen in einen für seltene Arten günstigen Zustand bezüglich Wärme und Licht gebracht. Die Erhaltung solcher Lebensraumbedingungen setzt voraus, dass periodisch Pflegeeingriffe ausgeführt werden. Von solchen Massnahmen profitieren insbesondere Reptilien, Amphibien, Insekten, Orchideen und seltene Pflanzen wie Felsenpflanzen.

Angaben zum Sonderwaldreservat

Fläche: 40.225 ha

Beschreibung

Nördlich der Blockschutthalde (ehemaliger Steinbruch) Flaumeichenwald mit Diptam, unterhalb des Flaumeichenwalde ein Band von Pfeifengras- Föhrenwald. Rutschgebiet Nachtweid mit zum Teil offenen Flächen.

Ansonsten Laubholzbestände mit unterschiedlicher Baumartenzusammensetzung und grösserem Anteil an Stockausschlägen.

Die Waldbestände und Blockschutthalden sind Lebensraum verschiedener seltener wärmeliebender Tier- und Pflanzenarten (Reptilien, seltene Schmetterlinge, Orchideen, seltene Pflanzen wie Diptam, gelber Enzian).

Alter: verschiedenaltig, vorwiegend 100 - 150 Jahre.

Schutzziele

- Erhaltung der verschiedenen Waldgesellschaften in ihrer natürlichen Ausprägung, d.h. des Ahorn-Lindenwaldes, des Eichenmischwaldes und des Pfeifengras-Föhrenwaldes.
- Schaffung und Erhaltung von lichten Waldbeständen auf grösserer Fläche als Lebensraum für wärme- und/oder lichtbedürftige Tier- und Pflanzenarten.
- Erhaltung der Blockschutthalde als offene Fläche
- Förderung von Mauereidechse, Schlingnatter und anderer Reptilien
- Förderung der seltenen Flora

Massnahmen

- Durch Pflegeeingriffe das Einwachsen der Blockschutthalden verhindern
- durch massvolle Eingriffe die seltenen wärmeliebenden Tier- und Pflanzenarten fördern
- durch gezielte waldbauliche Eingriffe wieder mehr Licht und Wärme auf den Boden bringen